

B e g r ü n d u n g

1. Planungsanlass

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Lindenmatten" sieht vor, daß auf dem Grundstück Lgb.Nr. 461/2 (südlicher Teil des Gartens Malzacher) nur ein Haus gebaut werden kann. In Anbetracht der Größe des Grundstücks ist diese Nutzung zu gering. Tatsächlich ist die im Bebauungsplan als bebaubar ausgewiesene Fläche kleiner als die rechtlich zulässige Grundfläche. Der Eigentümer des Grundstücks Lgb.Nr. 3171 (Hausin), das außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Lindenmatten" liegt, möchte seinen Grundbesitz um einen Teil aus Lgb.Nr. 461/2 vergrößern. Er beabsichtigt an dieser Stelle ein Eigenheim zu bauen. Er hat beim Bürgermeisteramt Säckingen beantragt, den Bebauungsplan "Lindenmatten" derart zu ändern, daß sein Vorhaben durchgeführt werden kann. Außerdem soll das Restgrundstück Lgb.Nr. 461/2 (Garten Malzacher) noch für ein weiteres Haus mit Eigenheimcharakter bebaubar sein.

2. Festsetzungen
=====

2.1 Städtebauliche Ordnung

An der städtebaulichen Ordnung des Bebauungsplans "Lindenmatten" wird im Grundsatz festgehalten. Die Ausweisungen über Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert. Die Baugrenzen werden neu festgesetzt und zwar so, daß unterhalb des Wohnhauses auf Lgb. Nr. 461 (Haus Malzacher) noch zwei weitere Wohnhäuser auf Lgb.Nr. 461/2 (Garten Malzacher) gebaut werden können. Alle Häuser dürfen nicht mehr als zweigeschossig sein.

2.2 Bodenordnung

Zur Anlage eines Wendehammers am Kopf der Schaubingerstraße werden benötigt:

Aus Lgb.Nr. 460	= ca. 4 qm
461/2	= ca. 100 qm
462	= ca. 4 qm

3. Planungsvollzug

Der Planungsvollzug unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Für die Verlängerung der Schaubingerstraße (Wendehammer) entstehen Kosten von ca. DM 6 000,--. Die Maßnahme kommt dem Grundstück Lgb.Nr. 461/2 voll zugut.

Säckingen, den 23. September 1969



Bürgermeisteramt

(Bürgermeister)